

Antrag an den Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal

Erteilung von Reisepässen für Ausländer für somalischer Bürger:innen in Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal beschließt:

Der Integrationsausschuss fordert die Verwaltung auf, bei Anträgen somalischer Staatsangehöriger auf Ausstellung oder Verlängerung eines Reiseausweises für Ausländer zu berücksichtigen, dass gewöhnliche somalische Reisepässe nach den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen nicht als Pass oder Passersatz für die Einreise, Durchreise oder den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt sind. Ist die Identität der antragstellenden Person geklärt und liegen die weiteren Voraussetzungen der §§ 5 und 6 AufenthV vor, ist das eröffnete Ermessen zugunsten der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises auszuüben, sofern keine konkreten einzelfallbezogenen Versagungsgründe entgegenstehen.

Begründung

Somalische Staatsangehörige können grundsätzlich einen von somalischen Behörden ausgestellten Reisepass beschaffen. Gewöhnliche somalische Reisepässe, die nach dem 31. Januar 1991 ausgestellt oder verlängert wurden, sind jedoch nach den geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen nicht als Pass oder Passersatz für die Einreise, Durchreise oder den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Die im Jahr 2025 erfolgte weitergehende Anerkennung betrifft lediglich somalische Diplomatenpässe des Modells 2013. Für die Betroffenen entsteht dadurch eine besondere Situation: Sie können zwar ein somalisches Reisedokument vorlegen, verfügen damit aus deutscher rechtlicher Sicht jedoch nicht über einen anerkannten Nationalpass oder Passersatz. Zugleich besteht für sie derzeit keine Möglichkeit, einen gewöhnlichen somalischen Reisepass zu beschaffen, der für die Einreise, Durchreise oder den Aufenthalt in Deutschland anerkannt wird.

Nach § 5 Abs. 1 AufenthV kann einer ausländischen Person, die nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und einen solchen nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. § 6 AufenthV bestimmt, in welchen Fällen die Ausstellung im Inland zulässig ist. Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde und erfordert eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Von der Frage der Anerkennung eines somalischen Reisepasses als Pass oder Passersatz ist die Klärung der Identität der antragstellenden Person zu unterscheiden. Reicht der vorgelegte somalische Pass für sich allein nicht zur abschließenden Identitätsklärung aus, sind die nach der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage zulässigen weiteren Möglichkeiten der Identitätsklärung auszuschöpfen. Ist die Identität auf dieser Grundlage geklärt, darf der eingeschränkte Beweiswert

des somalischen Dokuments nicht erneut als pauschaler Grund gegen die Ausstellung eines Reiseausweises herangezogen werden. Sind die Identität geklärt und die weiteren Voraussetzungen der §§ 5 und 6 AufenthV erfüllt, spricht die bundesrechtliche Nichtanerkennung gewöhnlicher somalischer Reisepässe grundsätzlich für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer. Eine ablehnende Entscheidung sollte in diesen Fällen auf konkrete einzelfallbezogene Versagungsgründe gestützt werden und nicht allein darauf, dass die betroffene Person ein somalisches Dokument beschaffen oder vorlegen kann.

Der Antrag verlangt keine pauschale Ausstellung von Reiseausweisen und keinen Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Einzelfallprüfung. Er verfolgt das Ziel, den bestehenden kommunalen Ermessensspielraum im Rahmen des geltenden Rechts einheitlich und zugunsten der Ausstellung oder Verlängerung zu nutzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und keine konkreten Versagungsgründe entgegenstehen.